

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 - Baugebiet "Industriegebiet Lechfeld II" der Gemeinde Untermeitingen, Landkreis Augsburg

B e g r ü n d u n g

vom 02.05.1985 in der Fassung vom 16.10.1986

1. Allgemeines

Die Gemeinde Untermeitingen ist nach § 2 Abs. 1 und 6 BBauG zur Änderung des Bebauungsplanes für das "Industriegebiet Lechfeld II" berechtigt, weil dies aus nachfolgenden Gründen notwendig ist.

2. Gründe der Änderung

Bei der bisher festgesetzten offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) ist die höchstzulässige Gebäudelänge auf 50 m begrenzt. Damit Bauwillige in ihrer gewerblichen Ausnutzungsmöglichkeit nicht zu sehr eingeschränkt werden, ist eine Erweiterung der Gebäudelänge auf 150 m und somit eine Änderung der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes unumgänglich. Weiterhin soll mit der Änderung eine einheitliche Regelung für die beiden Industriegebiete Lechfeld I und Lechfeld II geschaffen werden.

3. Art und Maß der baulichen Nutzung

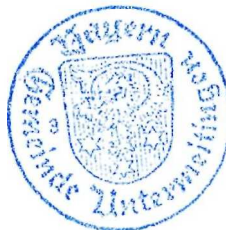
Unter Anwendung des § 22 Abs. 4 BauNVO wird im Planbereich festgelegt, daß Baukörper, Gebäude, Gebäudegruppen mit seitlichem Grenzabstand innerhalb der überbaubaren Flächen bis zu einer Länge von 150 m zulässig sind. Aus Gründen der optisch schöneren Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes wird eine Gliederung der Gebäude durch Versatz der Außenwände bzw. Traufhöhe vorgenommen, soweit dies den ordnungsgemäßen Betriebsablauf nicht wesentlich erschwert.

4. Verfahren

Die Änderung wird als Verfahren im Sinne des § 30 BBauG durchgeführt, wobei den Bürgern und den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Untermeitingen, den 30.10.1986
- Gemeinde Untermeitingen -

Untermeitingen, 02.05.1985
geändert: 18.04.1986
geändert: 16.10.1986



Klaußner

Klaußner
Erster Bürgermeister